

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DER STADT VAIHINGEN AN DER ENZ

GROSSFLÄCHENWERBUNG KERNSTADT



Örtliche Bauvorschriften der Stadt Vaihingen an der Enz
Großflächenwerbung Kernstadt

INHALT

Paragraph		Seite
	Einführung.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Unzulässige Werbeanlagen.....	3
§ 3	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 4	Inkrafttreten.....	4
	Verfahrensvermerke.....	4

Anlage: Geltungsbereichsplan

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Vaihingen an der Enz **Großflächenwerbung Kernstadt**

Einführung

Ziel der Satzung

Werbung hilft dem Einzelnen eine Marktübersicht zu bekommen. Unsere Wirtschaft und das Wirtschaftswachstum sind auf Werbung angewiesen. Größere oder leuchtende Werbeanlagen und insbesondere deren Anhäufung können aber im öffentlichen Raum das kleinteilig geprägte historische Stadtbild Vaihingens erheblich beeinträchtigen. Bei Fremdwerbung (Werbung für nicht am Ort der Werbung ansässige Betriebe, Dienstleistungen oder Produkte) ist der Nutzen für die Stadt zumindest vernachlässigbar gering. Im Gegensatz zu einer Werbung z.B. für einen hier ansässigen Betrieb (Eigenwerbung) ist eine Fremdwerbung nicht so ortsgebunden. Ziel dieser Satzung ist, im erweiterten Innenstadtbereich die störende, insbesondere großflächige Fremdwerbung zu unterbinden. (Gemeint sind die Bereiche, die in die historische Innenstadt hineinwirken, bzw. für das Ortsbild wichtige Einfallstraßen. Für die historische Innenstadt gilt eine eigene Gestaltungssatzung) Ziel ist nicht, diese Art der Werbung im gesamten Stadtgebiet zu verbieten. Das Ziel ist vielmehr die Steuerung. Diese Werbearten sollen dort errichtet werden (können), wo sie weniger stören.

Aufgrund der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), zuletzt geändert am 01.01.2005 sowie des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578, berichtigt S. 720) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 28.09.2005 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich (§ 74 (1) LBO)

- 1.1 Für den Geltungsbereich ist der Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 mit Datum vom 10.03.2005 maßgebend, der Bestandteil der Satzung ist.
- 1.2 Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst drei Teilbereiche.
- 1.3 Die Satzung gilt nicht auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Geltungsbereich.

§ 2 Unzulässige Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

- 2.1 Werbeanlagen mit einer Fläche von über 5 m² sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen in direktem räumlichen Zusammenhang gelten als eine Werbeanlage.
- 2.2 Gemischte Werbeanlagen (mit anteiliger Werbung für Hersteller oder Zulieferer) mit einer Fläche von über 5 m² sind an der Stätte der Leistung zulässig, wenn sich der Anteil der Werbefläche für den Hersteller oder Zulieferer in der Größe unterordnet. Eine untergeordnete Größe kann dann angenommen werden, wenn nicht mehr als 1/3 der Gesamtwerbefläche in Anspruch genommen wird.
- 2.3 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind generell unzulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- 2.4 Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne der Satzung.
- 2.5 Zeitlich begrenzte Werbeanlagen (Ankündigungsplakate, Fahnen oder Bekanntmachungen insbesondere kultureller, politischer oder sportlicher Veranstaltungen) sind keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.
- 2.6 An Tankstellen sind Werbeanlagen für das Hauptsortiment (direkt dem Auto zugeordnete Produkte wie Kraftstoffe, Öle, Autozubehör etc.) sowie Preisauszeichnungsanlagen für Kraftstoffe auch mit einer Fläche von über 5 m² zulässig, nicht aber für das erweiterte Sortiment (z. B. Lebensmittel, Tabakwaren, Zeitschriften etc. und insbesondere keine nicht zum Verkaufssortiment gehörenden Artikel und Dienstleistungen).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

- 3.1 Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder Bauleiter vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.
- 3.2 Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € (100.000,- Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- 4.1 Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Aufgestellt:
Vaihingen an der Enz, den 10.03.2005
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

VERFAHRENSVERMERKE

Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen am 28.09.2005

Ausfertigung:
Vaihingen an der Enz, den 04.10.2005
Bürgermeisteramt

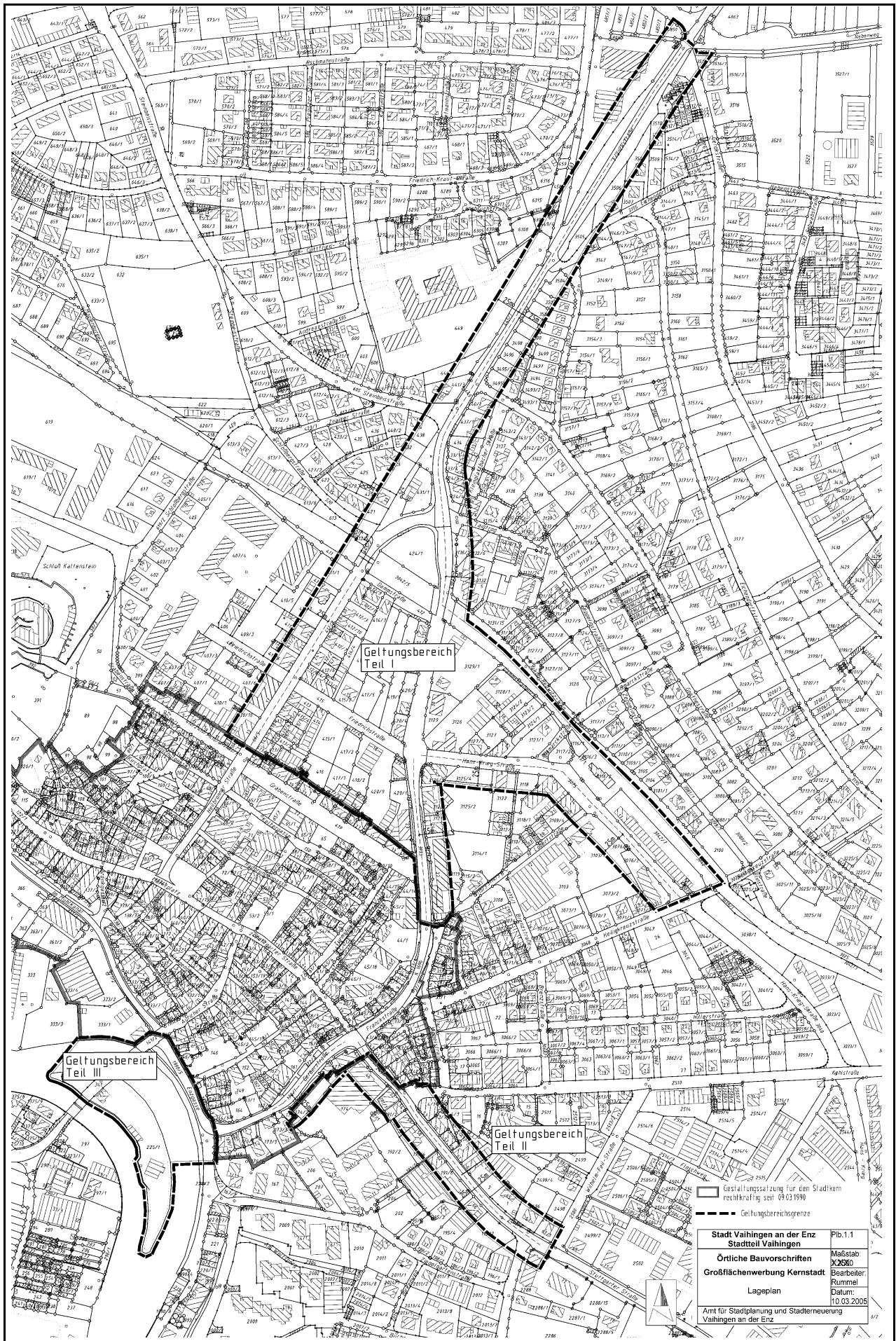
gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Genehmigung gemäß § 74 Abs. 6 LBO vom RP Stuttgart mit Erlass vom 28.12.2005

Bekanntgemacht und in Kraft getreten am 12.01.2006

Vaihingen an der Enz, den 12.01.2006
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)



Geltungsbereich
Teil I

Geltungsbereich
Teil III

Geltungsbereich
Teil II

— Gestaltungsatzung für den Stadtkern
rechtkräftig seit 09.03.1990

--- Geltungsbereichsgrenze

Stadt Vaihingen an der Enz	Plb.1.1
Örtliche Bauvorschriften	Maßstab 1:2000
Großflächenwerbung Kernstadt	Bearbeiter: Rummel
Lageplan	Datum: 10.03.2005
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Vaihingen an der Enz	